



Überall für alle

SPITEX
AareBielersee

Informationen über Ergänzungsleistungen (EL) und Hilflosenentschädigung (HE)

Wer erhält Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Menschen mit Behinderung, Betagte und Hinterlassene sollen also mit den Ergänzungsleistungen über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Lebenshaltungskosten bestreiten zu können.

Keine Fürsorgeleistungen

Entgegen einer häufig geäusserten Meinung handelt es sich bei den Ergänzungsleistungen nicht um Fürsorgeleistungen, sondern um Bedarfs-Leistungen, auf die auch ein rechtlicher Anspruch besteht. Dafür müssen aber verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, zum einen persönliche, zum andern wirtschaftliche.

Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt der Schweiz
- Anspruch auf eine Rente der AHV, eine ganze oder halbe Rente der IV, eine Hilflosenentschädigung oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV.

Zusätzliche Vergütungen

Zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen können sich Personen mit einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen weitere Kosten vergüten lassen. Das Anrecht auf die Vergütung besteht aber nur dann, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung wie Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder IV usw. gedeckt sind.

- Zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung)
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
- in Tagesstrukturen/Tagesstätte
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Beteiligung an den Kosten der KK (Selbstbehalt und Franchise) bis jährlich CHF 1'000.–
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Patientenbeteiligung
- Kosten für Hilfsmittel



Überall für alle

SPITEX
AareBielersee

Wer erhält eine Hilflosenentschädigung bei Pflegebedarf durch Drittpersonen

Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen der AHV erhalten Hilflosenentschädigungen, vorausgesetzt:

- Sie sind in leichtem, mittlerem oder schwerem Grade hilflos
- die Hilflosigkeit hat ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert und
- es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen

Unfallversicherung oder der Militärversicherung.

Ob jemand HE erhält, hängt nicht von Einkommen und Vermögen, sondern vom Grad der Hilflosigkeit ab.

Was ist unter Hilflosigkeit zu verstehen?

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Toilette, Essen etc. dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die wirtschaftliche Situation der betroffenen Situation ist nicht erheblich, sondern einzig die tatsächlichen Einschränkungen.

Die sechs alltäglichen Lebensverrichtungen

1. Aufstehen, Absitzen, Abliegen
2. Ankleiden, Auskleiden
3. Essen (Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, Nahrung ans Bett bringen)
4. Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen)
5. Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft)
6. Fortbewegung (in der Wohnung, im Freien), Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Wie hoch ist die Hilflosenentschädigung der AHV?

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

leichten Grades	CHF 252.– (Stand 1.1.2025)
mittleren Grades	CHF 630.– (Stand 1.1.2025)
schweren Grades	CHF 1008.– (Stand 1.1.2025)

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.



Überall für alle

SPITEX
AareBielersee

Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes. Anmeldeformulare, Merkblätter und Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen AHV-Zweigstellen.
- Gesuch an die Ausgleichskasse von der Sie Ihre Rente erhalten (Formular erhältlich bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde)
- Auskünfte über die Anspruchsberechtigung oder Hilfe für das Ausfüllen des Formulars erhalten Sie bei Pro Senectute Biel/Bienne-Seeland.

Auskünfte

Pro Senectute Biel/Bienne, Zentralstrasse 40, Postfach 940, 2501 Biel/Bienne

biel-bienne@be.prosenectute.ch

T 032 328 31 11

Pro Senectute Lyss, Steinweg 26, Postfach 171, 3250 Lyss

seeland@be.prosenectute.ch

T 032 328 31 11

Pro Infirmis Biel-Seeland, Reitschulstrasse 5, 2502 Biel/Bienne

biel-bienne@proinfirmis.ch

T 058 775 14 32

AHV-Zweigstelle Brügg-Aegerten, Mettgasse 1, 2555 Brügg

ahv@bruegg.ch

T 032 374 25 71

AHV-Zweigstelle Hermrigen, Mezligen, Jens, Hauptstrasse 34, 3274 Hermrigen

suzanne.stolz@hermrigen.ch

T 032 381 12 50

AHV-Zweigstelle Biel, Twann-Tüscherz, Zentralstrasse 60, Postfach 1120

2501 Biel/Bienne

ahv-zweigstelle@biel-bienne.ch

T 032 326 19 41

AHV-Zweigstelle Ligerz, Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau

ahv@nidau.ch

T 032 332 94 26



Überall für alle

SPITEX

AareBielersee

AHV-Zweigstelle Studen-Schwadernau, Hauptstrasse 61, 2557 Studen

petra.torelli@studen.ch

T 032 374 40 90

AHV-Zweigstelle Worben, Hauptstrasse 19, 3252 Worben

ahv-zweigstelle@worben.ch

T 032 387 20 57

AHV-Zweigstelle Ipsach, Port, Bellmund, Sutz-Lattrigen, Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach

reg.ahv-zweigstelle@ipsach.ch

T 032 333 78 02

AHV-Zweigstelle Scheuren, Hauptstrasse 56, 2556 Scheuren

finanz@scheuren.ch

T 032 355 15 23

AHV-Zweigstelle Orpund, Safnern, Meinisberg, Gottstattstrasse 12, Postfach 171,
2552 Orpund

gemeindeverwaltung@orpund.ch

T 032 356 03 10